

## L 16 RJ 520/00

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

16

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 14 RJ 353/99 A

Datum

03.03.2000

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 RJ 520/00

Datum

20.02.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.03.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der Beiträge aus der deutschen Versicherung nach [§ 210 Abs.1 SGB VI](#).

Die am 1968 geborene Klägerin ist die Tochter des Versicherten P. R. , geboren am 1938, jugoslawischer Staatsangehöriger, der seinen letzten Wohnsitz in Jugoslawien hatte. Der Versicherte ist verstorben am 29.11.1990. Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 28.10.1998 bei der Beklagten als Tochter und Erbin die Erstattung der zur deutschen Versicherung gezahlten Beiträge. Sie übersandte eine Geburts- und eine Sterbeurkunde, eine Bescheinigung über den Aufenthalt in Jugoslawien sowie einen jugoslawischen Rentenbescheid, der auf die Namen P. Vesna und Ivana lautet.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Beitragserstattung im Bescheid vom 07.01.1999 mit der Begründung ab, Halbwaisen hätten nur dann einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt sei. Da ein Bewilligungsbescheid über eine Hinterbliebenenrente vorgelegt wurde, müsse zumindest unter Zusammenrechnung der zurückgelegten Zeiten in Jugoslawien und Deutschland die allgemeine Wartezeit erfüllt sein. Die Beitragserstattung sei deshalb abzulehnen; der Bescheid enthielt den Zusatz "es werde geprüft, ob Anspruch auf Waisenrente bestehe".

Im Bescheid vom 01.02.1999 stellte die Beklagte fest, dass Waisenrente nicht zustehe, da der Antrag erst im November 1998 gestellt wurde. Deshalb sei der frühestmögliche Rentenbeginn der 01.01.1997; da die Waise aber bereits am 17.08.1995 das 27. Lebensjahr vollendet habe, bestehe kein Anspruch.

Gegen den Bescheid vom 07.01.1999 erhob die Klägerin Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.02. 1999 zurückwies.

Mit der Klage vom 05.03.1999 verfolgte die Klägerin weiter die Beitragserstattung. Sie vertrat die Auffassung, als Erbin ihres Vaters stehe ihr die Auszahlung zu, da in Deutschland keine 60 Kalendermonate einbezahlt wurden. Eine Rente oder irgendeine Zahlung habe sie in Jugoslawien nie erhalten.

Die Beklagte übersandte mit Schriftsatz vom 26.03.1999 einen Versicherungsverlauf, aus dem sich Beitragszeiten von Juli 1971 bis September 1975 für 51 Monate ergeben.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 03.03.2000, zugestellt am 19.06.2000, ab mit der Begründung, ein Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung scheidet aus, da sie einen Hinterbliebenen-Rentenbescheid vorgelegt habe, so dass zumindest zusammen mit jugoslawischen Versicherungszeiten die allgemeine Wartezeit erfüllt sein müsse. Die Klägerin legte gegen das Urteil mit Schreiben vom 04.09. 2000, eingegangen am 13.09.2000, Berufung ein. Sie trug vor, in Jugoslawien keinerlei Rente nach dem Tod ihres Vaters erhalten zu haben. Sie habe, solange sie zur Schule ging, nur Sozialhilfe bekommen. Auf Anfrage des Senats teilte der jugoslawische Versicherungsträger mit, dass die Kinder des Versicherten Ivana und Vesna Familienrente erhalten haben. Die Rente sei aufgrund der Rentenzeiten des Versicherten von 21 Jahren, 7 Monaten und 3 Tagen anerkannt worden. Die Klägerin wurde daraufhin über die mangelnde

Erfolgsaussicht der Berufung aufgeklärt. Sie beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.01.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.02.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Beiträge des Versicherten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung der vom Versicherten gezahlten Beiträge zur deutschen Versicherung nach [§ 210 SGB VI](#) abgelehnt, denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Nach [§ 210 Abs.1 Ziffer 3 SGB VI](#) werden Beiträge auf Antrag erstattet an Witwen, Witwer oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, an Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Klägerin nicht vor. Sie ist zwar als Tochter des Versicherten dessen Waise oder zumindest Halbweise, da nicht bekannt ist, ob die Mutter noch lebt. Der Versicherte hat aber unter Zusammenrechnung der deutschen und jugoslawischen Versicherungszeiten die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ([§ 50 Abs.1 SGB VI](#) in Verbindung mit dem für Restjugoslawien weiter geltenden deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 01.09. 1969, das gemäß Vereinbarung der Regierungen durch Notenwechsel, Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl.II 1997 S.961, bis zum Abschluss eines neuen Sozialversicherungsabkommens mit Restjugoslawien weiter gilt). Der jugoslawische Versicherungsträger hat auf Anfrage des Senats mitgeteilt, dass in Jugoslawien mehr als 21 Jahre Versicherungszeiten anerkannt sind und aus diesen Zeiten für die Waisen Familienrente bezahlt wurde. Die Klägerin hat diese Leistung vom 29.11.1990 bis 18.04.1994 erhalten. Somit wurde die Vermutung der Beklagten bestätigt, dass in Jugoslawien Hinterbliebenenrente bezahlt wurde und Versicherungszeiten vorhanden sind, so dass ein Anspruch auf Rente wegen Todes auch nach deutschem Recht grundsätzlich besteht. Eine Auszahlung von Halbweisenrente an die Klägerin scheidet allerdings, wie die Beklagte in ihrem Bescheid vom 01.02.1999 richtig ausgeführt hat, daran, dass die Klägerin einen Antrag erst 1998 gestellt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits aber das 27. Lebensjahr lange vollendet hatte und damit die Altersgrenze für den Bezug der Halbweisenrente überschritten war. Bei Antragstellung bestand somit kein Anspruch mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2003-10-09